



1. Preis

Prof. ALEXANDER
BARANOWSKY
Dresden

Das Plakat entspricht insofern nicht der Ausschreibung, als es nicht druckfertig ist. Die Schrift ist absolut dilettantisch. Verlangt wurde aber eine klare, gut lesbare Schrift. Ein Kunstgewerbeschüler, der eine solche Schrift im ersten Semester zeichnet, würde wahrscheinlich von der Schule verwiesen werden.

FÜR DEN DRESDNER JUBILÄUMSSOMMER 1933

Werbung aber sind sie ohne jede Erfahrung, also Dilettanten, und durch ihre Entscheidung haben sie diese Behauptung unter Beweis gestellt. Den übrigen Preisrichtern, Museumsdirektor Professor Dr. Haenel, Ministerialrat Dr. Reuter, Stadtbaurat Dr. Wolf wird man die Sachkenntnis nicht so übelnehmen können. Von ihnen aber hätte man erwarten müssen, daß sie die juristischen Konsequenzen einer öffentlichen Auslobung nicht außer acht ließen. Sämtliche Teilnehmer des Wettbewerbes beteiligten sich unter den Voraussetzungen der Ausschreibung. Das Preisgericht hat die Bedingungen der Ausschreibung willkürlich verändert oder überhaupt nicht in Betracht gezogen, oder aber, was kaum anzunehmen ist, die Preisrichter waren von so exorbitanter Sachkenntnis, daß es ihnen nicht einmal aufging, daß sie mit ihrer Entscheidung eine Situation geschaffen haben, die für die ausschreibende Stelle, die Stadt Dresden, als deren Beauftragte sie ja fungierten, unbedingt juristische Konsequenzen haben muß.

Es geht nicht mehr an, daß unser Arbeitsfeld, das in jahrzehntelanger mühevoller Arbeit fruchtbar gemacht worden ist, von jedem Ahnungslosen willkürlich zertrampelt werden darf. Die durch den Wettbewerb geschädigten Künstler werden schon aus prinzipiellen Gründen diesen Prozeß führen, damit auch den Behörden endlich einmal aufgeht, daß sie im Auftrage der Bürgerschaft ein allgemeines Kulturgut zu verwalten haben, nicht aber nach eigenem Gutdünken die berechtigten Interessen einer Berufsgruppe schädigen und das Ansehen ihrer Leistungen herabsetzen dürfen.